

ZH_OBERGERICHT PA250010 vom 10. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA250010

FR: ZH_OBERGERICHT PA250010 du 10 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PA250010 del 10 giugno 2025

Erwägungen

E. 25

Januar 2019 E. 3.1.; OGer ZH PQ160020 vom 5. April 2016 E. II/1.2. und OGer ZH PQ160030 vom 10. Mai 2016 E. 2.1.). 2.2. Damit auf ein Rechtsmittel überhaupt eingetreten werden kann, müssen die Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO erfüllt sein. Insbesondere muss ein schutzwürdiges Interesse vorliegen (Art. 60 ZPO i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Bei Rechtsmitteln hat derjenige ein Rechtsschutzinteresse, der durch den angefochtenen Entscheid beschwert, d.h. benachteiligt ist, und ein Interesse an dessen Änderung hat (vgl. CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 59 N 7 m.w.H.).

- 3 - 3. Wie dargelegt erhob die Vorinstanz für das Beschwerdeverfahren keine Entscheidgebühr (act. 3 Dispositiv-Ziffer 2 1. Halbsatz). Die Gutachterkosten von CHF 1'756.40 nahm sie auf die Gerichtskasse (act. 3 Dispositiv-Ziffer 2 2. Halbsatz und Dispositiv-Ziffer 3). Mit anderen Worten werden die Gutachterkosten vom Kanton bezahlt. Folglich fallen dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren keine Kosten an, weswegen er an seiner Beschwerde gegen die Verfügung vom 22. Mai 2025 kein schutzwürdiges Interesse hat. Auf seine Beschwerde ist damit nicht einzutreten. 4. Umstände halber sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.